

Verteiler:

Vorstand des GdW
Präsidium des Verbandsrats
Konferenz der Verbände
Vorstand AGW
Mitglieder des GdW
Fachausschuss Planung, Technik, Energie

23.01.2019 Vie/Mai
Telefon: +49 30 82403-173
E-Mail: viehrig@gdw.de

nachrichtlich: Techniker der Mitgliedsverbände

Versand per E-Mail

Befristete Änderung der Wertgrenzen für die Vergabe von Bauaufträgen bei nationalen Vergabeverfahren – VOB/A Abschnitt 1

Das Wichtigste

Der zuständige Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss hat sich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Wohnungsbaus zeitlich befristet auf erhöhte Wertgrenzen in der VOB/A Abschnitt 1 für die Vergabe von Bauaufträgen bei nationalen Vergabeverfahren (unterhalb der EU-Schwellenwerte) zum Zwecke des Wohnungsbaus geeinigt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Ergebnis des Wohngipfels am 21.09.2018 im Bundeskanzleramt lautete: Für den Wohnungsbau werden die am Bauvergaberecht Beteiligten das Vergaberecht im Sinne einer Beschleunigung des Wohnungsbaus vereinfachen. Dafür sollen Vergabeverfahren flexibilisiert und Wertgrenzen befristet angehoben werden.

Nach uns vorliegenden Informationen aus dem BMI ist folgende Lösung in Arbeit:

In Umsetzung der Beschlüsse des Wohngipfels hat sich der zuständige Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss auf Initiative der Bundesregierung zeitlich befristet auf bestimmte Wertgrenzen in der VOB/A Abschnitt 1 für die Vergabe von Bauaufträgen bei nationalen Vergabeverfahren geeinigt.

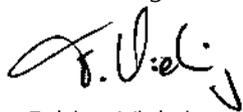
Danach sollen befristet bis 31.12.2021 für Bauleistungen zu "Wohnzwecken" ohne Prüfung weiterer Voraussetzungen die freihändige Vergabe bis 100.000 EUR und die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 1 Mio. EUR zulässig sein. Die überarbeitete VOB/A wird voraussichtlich im Februar im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist dann jeweils noch auf Landesebene in Kraft zu setzen.

Für den Bundeshochbau werden die neuen Wertgrenzen voraussichtlich per Erlass zum 01.03.2019 eingeführt. Hier soll es auch eine Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes "Wohnzwecke" geben. Nachfolgend finden sie den Entwurfsstand:

"Bauleistungen für Wohnzwecke sind solche, die der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder der Instandsetzung bestehenden Wohnraums dienen. Eine Aufwertung, Sanierung oder Instandsetzung von Wohnraum kann z. B. in der Verbesserung der energetischen Qualität oder der Erhöhung des Ausstattungsstandards liegen, auch in der äußerlichen Sanierung / Instandsetzung von Wohngebäuden (z. B. Fassade, Dach). Umfasst sind auch Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Neubau von Wohnraum oder Aufwertung bestehenden Wohnraums, z. B. Zufahrtsstraßen für Wohngebiete oder Ver- und Entsorgungsleitungen. Zu denken ist z. B. auch an emissions- bzw. immissionsmindernde Maßnahmen, etwa zur Reduzierung von Lärm oder Erschütterungen in Wohnräumen. Wohnzwecken dienen grundsätzlich auch städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Wohnzwecke müssen nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Bauleistung sein. Es genügt, wenn die Wohnzwecke nicht nur untergeordneter Natur sind."

Die Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts ist hiervon nicht betroffen. Diese werden alle zwei Jahre von der EU-Kommission überprüft. Zum 01.01.2018 wurde der Schwellenwert für Bauaufträge auf 5.548.000 EUR (bis Ende 2019) festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Fabian Viehrig